



Statuten

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Chronologie Statuten SCOW.....	2
A Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Zweckverfolgung.....	3
B Mitgliedschaft.....	4
Art. 4 Mitglieder.....	4
Art. 5 Aufnahme.....	4
Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen.....	4
Art. 7 Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 8 Austritt.....	5
Art. 9 Streichung.....	5
Art. 10 Wirkung der Streichung.....	5
Art. 11 Ausschluss.....	5
Art. 12 Wirkung des Ausschlusses.....	6
Art. 13 Rechte SCOW-Mitglieder.....	6
Art. 14 Rechte und Vergünstigungen SKG-Mitglieder.....	6
Art. 15 Pflichten der Mitglieder.....	6
Art. 16 Jahresbeitrag.....	6
C Haftbarkeit.....	7
Art. 17 Haftung.....	7
D Organisation.....	7
Art. 18 Organe.....	7
Art. 19 Generalversammlung.....	7
Art. 20 Einberufung der Generalversammlung.....	7
Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung.....	7
Art. 22 Beschlussfähigkeit / Protokoll.....	8
Art. 23 Kompetenz.....	8
Art. 24 Abstimmung.....	8
Art. 25 Vorstand SCOW.....	9
Art. 26 Beschlussfähigkeit des Vorstandes des SCOW.....	9
Art. 27 Aufgaben des Präsidenten.....	9
Art. 28 Aufgaben des Vizepräsidenten.....	9
Art. 29 Aufgaben des Aktuars.....	9
Art. 30 Aufgaben des Kassiers.....	10
Art. 31 Aufgaben des Zuchtwarts.....	10
Art. 32 Aufgaben der Beisitzer.....	10
Art. 33 Revisionsstelle.....	10
E Finanzen.....	10
Art. 34 Einkünfte.....	10
F Statutenrevision.....	10
Art. 35 Statutenrevision.....	10
G Auflösung des SCOW.....	11
Art. 36 Auflösung des SCOW.....	11
H Schlussbestimmungen.....	11
Art. 37 Schlussbestimmungen.....	11

Abkürzungsverzeichnis

FCI	Fédération Cynologique Internationale
SCOW	Schweizer Club orientalischer Windhunde
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZV	Zentralvorstand der SKG
GV	Generalversammlung
AO GV	Ausserordentliche Generalversammlung

Chronologie Statuten SCOW

Genehmigung GV 21.02.2010	und ZV der SKG 26.05.2010
Genehmigung GV 16.02.2019	und ZV der SKG 12.06.2019
Genehmigung 2. AO GV 08.06.2021	und ZV der SKG 13.08.2021

A NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizer Club orientalischer Windhunde (SCOW) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Schweizer Club orientalischer Windhunde (SCOW) bezweckt:

- a) Die Reinzucht orientalischer Windhunde, insbesondere der Rassen Saluki (FCI Nr 269), Sloughi (FCI Nr 188) und Azawakh (FCI Nr 307) in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung dieser Rassen;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht dieser Rassen, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Clubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rassen.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden dieser orientalischen Rassen;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Ausarbeitung von Reglementen und Weisungen;
- e) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- f) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- g) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;

- h) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- i) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern;
- j) Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt);
- k) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

B MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Clubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Club eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Clubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Club ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
Rekursrecht	Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten. Art. 12
Wirkung	Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Rechte	Art. 13 Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen. Art. 14 Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt. Art. 15
Pflichten	Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Art. 16
Jahresbeitrag	Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

C HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

D ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf ein beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten;
 - 2. des Kassiers;
 - 3. des Zuchtwarts;
 - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - 5. der Revisionsstelle;
 - 6. allfälliger weiterer Funktionäre;
 - 7. von Richteranwältern und Richtern;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart und Beisitzern). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungs-Bewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem **Präsidenten** obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der **Aktuar** besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Er kann auch mit anderen Aufgaben betraut werden.

Art. 30

Der **Kassier** sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der **Zuchtwart** ist Mitglied des Vorstandes und für die Einhaltung und Überwachung aller rassespezifischen Angelegenheiten und Reglemente, gemäss Zuchtreglement SCOW, verantwortlich.

Art. 32

Den **Beisitzern** können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 33

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

E FINANZEN

Art. 34

Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

F STATUTENREVISION

Art. 35

Statutenrevisoren

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

G AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES CLUBS

Art. 36

Auflösung

Die Auflösung des Schweizer Club orientalischer Windhunde kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der 2. Ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. Juni 2021 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG per **01.01.2022** in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 16. Februar 2019.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizer Club orientalischer Windhunde (SCOW),
Sektion der SKG

Die Präsidentin:


Barbara Elsener-Herrmann

Der Aktuar:


Kevin Hedinger

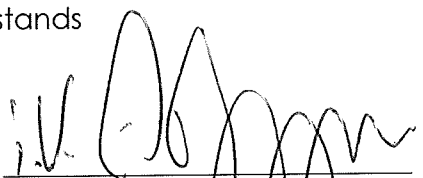
Die an der 2. ausserordentlichen Generalversammlung des Schweizer Club orientalischer Windhunde SCOW vom 08. Juni 2021 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 13. August 2021



Hansueli Beer
Zentralpräsident

Im Namen des Zentralvorstands


Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht Statuten